

RS OGH 2000/5/5 36R108/00a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2000

Norm

§51 ZPO, §6 KO, §173a KO, §89k GOG, §14 IEG

Rechtssatz

Bei Beurteilung des Verschuldens nach § 51 Abs 1 ZPO im Fall der Klagsführung ungeachtet der bereits erfolgten Konkursöffnung über das Vermögen des Beklagten ist nur auf den zwischen der Bekanntmachung der Konkursöffnung in der Insolvenzdatei und der Klageeinbringung liegenden Zeitraum abzustellen. Auf die örtliche Entfernung zwischen dem Kläger und dem Sitz des Beklagten kommt es nicht an. Ein Zeitraum von 15 Tagen zwischen Bekanntmachung der Konkursöffnung und Klageeinbringung hätte für eine Einsicht des Klägers in die Insolvenzdatei ausgereicht, während der Masseverwalter keinesfalls in dieser Frist sämtliche Buchhaltungsunterlagen des Gemeinschuldners sichten und die Gläubiger mit unberichtigten Forderungen verständigen konnte. Das Verschulden am nichtigen Verfahren trifft daher nur den Kläger.

Entscheidungstexte

- 36 R 108/00a
Entscheidungstext LG St. Pölten 05.05.2000 36 R 108/00a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2000:RSP0000008

Dokumentnummer

JJR_20000505_LG00199_03600R00108_00A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at